

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	111/2025
Datum der Bereitstellung	30.10.2025

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15.12.1972 in der Fassung der Änderung vom 08.10.2025

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S.618)
- und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)

I. § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) erhoben.
 - (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.“
- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15. Dezember 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 bleiben unberührt.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15. Dezember 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 30.10.2025

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister